

Vergaberechtliche Grundbegriffe

Um den Umgang mit dem Vergaberecht zu erleichtern, haben wir wichtige Begriffe kurz erläutert.

Anbieter/Bieter = Unternehmen oder Einzelpersonen, die sich am Vergabeverfahren beteiligen und Angebote abgeben.

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots = Die Vergabeunterlagen, bestehend aus dem Anschreiben, der Aufforderung zur Angebotsabgabe, den Bewerbungsbedingungen (BWB) und den Vergabeunterlagen, sind den Bewerbern zu übergeben oder zu übersenden.

Angebotsfrist = Ist die Zeit, die dem Bieter zur Erstellung und Einreichung des Angebotes zur Verfügung steht.

Angebotsöffnung = Angebote dürfen erst im Submissionstermin (Eröffnungstermin) geöffnet werden und sind bis dahin unter Verschluss zu halten. Die Öffnung hat mindestens durch zwei Personen zu erfolgen. Bei Ausschreibungen auf Grundlage der VOB sind Bieter beim Submissionstermin zugelassen, bei VOL-Ausschreibungen nicht.

Angebotswertung = Die Wertung der Angebote erfolgt in vier Stufen. 1. Stufe: formale Prüfung, 2. Stufe: rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung 3. Stufe: Eignungsprüfung, 4. Stufe: Wertung der verbliebenen Angebote (Beurteilung Preis, Zuschlagskriterien etc.)

Auftrag = Vertragsschluss zwischen Auftraggeber und Bieter durch Zuschlagserteilung auf das wirtschaftlichste Angebot (s. Zuschlag).

Auftragswert = Mit dem Auftragswert ist die geschätzte Gesamtvergütung für eine vorgesehene Leistung gemeint. Zur Abgrenzung, ob eine Ausschreibung europaweit oder nur national bekannt zu machen ist, dienen die Schwellenwerte (§ 2 VgV).

Bekanntmachung = Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe sind bekannt zu machen. Dies erfolgt durch Internetportale, Fach- und Tageszeitungen oder amtliche Veröffentlichungsblätter. Es soll möglichst eine große Zahl von Bietern Kenntnis von der geplanten Vergabe erlangen und sich am Verfahren beteiligen.

Bindefrist = Als Bindefrist bezeichnet man den Zeitraum, in dem der Bieter an sein Angebot gebunden ist. Sie beginnt mit Ablauf der Angebotsfrist; das Ende der Bindefrist ist in der Bekanntmachung anzugeben (s. auch Zuschlagsfrist).

Fachkunde = Fachkundig ist, wer die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten besitzt, um die zu vergebende Leistung ausführen zu können.

Eignungskriterien = Eignungskriterien beziehen sich grundsätzlich auf die Person des Anbieters und sind somit anbieterbezogen. Kriterien sind Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters mit Bezug auf die zu erbringende Leistung. Der Auftraggeber kann über die Eignung Nachweise und Erklärungen verlangen. Die Eignungskriterien und die

erforderlichen Nachweise müssen von der Vergabestelle in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegeben werden.

Leistungsbeschreibung = Die Leistungsbeschreibung ist das Kernstück der Vergabeunterlagen. Hier wird die gewünschte Leistung eindeutig und vollständig beschrieben, wobei darauf geachtet werden muss, dass durch die Beschreibung nicht von vornherein ein bestimmtes Produkt festgelegt bzw. ein bestimmtes Unternehmen bevorzugt wird (produktneutrale Beschreibung).

Leistungsfähigkeit = Ein Bieter ist leistungsfähig, wenn er über die personellen, kaufmännischen, technischen und finanziellen Mittel verfügt, um den Auftrag fachlich einwandfrei und fristgerecht ausführen zu können und in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Lose = Wann immer möglich, soll eine Ausschreibung in mehrere Leistungsteile (Fach- oder Teillose) unterteilt werden. Dies dient dem Schutz mittelständischer Unternehmen, da somit mehrere (kleinere) Unternehmen die Möglichkeit haben, an der Ausschreibung teilzunehmen.

Nebenangebote = Nebenangebote sind Angebote, die inhaltliche Änderungsvorschläge zur Leistungsbeschreibung enthalten. Sie müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen. Der Auftraggeber muss bekannt geben, ob Nebenangebote ausdrücklich zugelassen, ausgeschlossen oder nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässig sind. Wenn Nebenangebote zugelassen sind, sind diese als solche zu kennzeichnen und auf gesonderter Anlage abzugeben.

Schwellenwert = Ob im jeweiligen Verfahren nationale oder europäische Vorschriften angewendet werden, hängt vom geschätzten Auftragswert ab, da die europäischen Vergaberegulungen erst ab Erreichen eines bestimmten Schwellenwertes gelten. Eine Anpassung der Schwellenwerte erfolgt turnusgemäß alle zwei Jahre durch EU-Verordnung.

Submissionstermin = Eröffnungstermin (Angebotsöffnung) nach Ablauf der Angebotsfrist.

Unterschrift = Angebote und alle weiteren Erklärungen müssen unterschrieben sein.

Vergabeverordnung (VgV) = Regelt die Durchführung von Ausschreibungen deutscher Beschaffungsstellen (Auftraggeber) oberhalb der EU-Schwellenwerte. Dort sind auch die jeweils gültigen Schwellenwerte für europaweit zu veröffentliche Ausschreibung festgelegt.

Vergabeunterlagen = Mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots werden einem Bieter Unterlagen zugeleitet, die in ihrer Gesamtheit als „Vergabeunterlagen“ bezeichnet werden. Die Vergabeunterlagen beinhalten: die Bewerbungsbedingungen, die Leistungsbeschreibung und die Vertragsbedingungen.

Vergabevermerk = Über alle Verfahrensschritte ist ein Vergabevermerk anzufertigen (§ 20 VOB/A, § 20 VOL/A, § 12 VOF).

VOB = Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen. Gilt für die Durchführung von Bauaufträgen.

VOL = Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen. Gilt für die Durchführung von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen.

VOF = Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen. Gilt nur für die Durchführung von freiberuflichen Leistungen.

Wertgrenzen = Die Vergabe- und Vertragsordnungen legen fest, unter welchen Voraussetzungen von einer Öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden kann und eine beschränkte oder freihändige Vergabe erfolgen kann. Zum Zwecke der Vereinfachung wurden in jedem Bundesland Wertgrenzen durch die sog. Wertgrenzenerlasse festgelegt, bis zu denen eine beschränkte Ausschreibung bzw. freihändige Vergabe ohne Einzelbegründung erfolgen darf. Mit in Kraft treten der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung (NWertVO) am 26.02.2014 werden die Grenzen für Auftragswerte in dieser Verordnung festgesetzt.

Zuschlag = Der Zuschlag ist die Annahme des Angebotes. Damit ist der Vertrag geschlossen.

Zuschlagsfrist = Bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Ende der Angebotsfrist und der Entscheidung über den Zuschlag. Der Bieter ist in dieser Zeit an sein Angebot gebunden. Die Zuschlagsfrist ist bekannt zu machen. Ist vorzusehen, dass ein Auftrag trotz aller Bemühungen nicht innerhalb der vorgesehenen Zuschlagsfrist erteilt werden kann, so sind die für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieter um eine angemessene Verlängerung der Bindefrist zu bitten. Stimmen die für die Auftragserteilung in Frage kommenden Bieter der Verlängerung der Bindefrist nicht oder nur unter Bedingungen zu, ist zu prüfen, ob die Ausschreibung aufzuheben ist.

Zuschlagskriterien = Aufgrund der Zuschlagskriterien entscheidet der Auftraggeber, welcher Bieter den Zuschlag erhält. Bei europaweiten Ausschreibungen müssen die Zuschlagskriterien nebst Gewichtung bereits entweder in der Vergabebekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen aufgeführt sein.

Zuverlässigkeit = Die Zuverlässigkeit eines Bieters ist stets anhand der Umstände des Einzelfalles zu prüfen, und zwar regelmäßig aufgrund seines in der Vergangenheit liegenden Geschäftsverhaltens. Ein Bieter ist zuverlässig, wenn er seinen allgemeinen auftragsbezogenen gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen ist und er Gewähr dafür bietet, den Auftrag in sorgfältiger Art und Weise auszuführen.